

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

10

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 07. März 2025

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de



Foto: aerogenda/istock/Thinkstock

**Gemeinschaftssitzung der
Vereine am 10. März**



Foto: Sijompho/istock/Getty Images Plus

**Wald- und Fleckenputzete
am 22. März**



Foto: deepblueyou/E+/Getty Images

**1. Abschlag von Wasser-
und Abwassergebühren
am 31. März**



Foto: Johnreb/istock/Getty Images Plus

**Elektrogerätesammlung
02. April**

Bitte um Beachtung! Die Anmeldung der Entsorgungsgeräte muss im Rathaus mindestens 10 Tage vorher erfolgen!

7. Wimsheimer SORTIERTER KLEIDER & SPIELZEUG BASAR

**SAMSTAG
22. MÄRZ 2025**



9.00–10.30 UHR

**FÜR SCHWANGERE MIT
MUTTERPASS & TICKET**

10.30–12.00 UHR

EINLASS NUR MIT TICKET

12.00–15.00 UHR

EINLASS OHNE TICKET

*Bewirtung &
Kuchenverkauf
bis 17 Uhr*



*Weitere Infos für Käufer
und Verkäufer unter*

WWW.WIMSKIDS.DE



Adresse

**HAGENSCHIEBHALLE
MÜHLWEG 4
71299 WIMSHEIM**



**TICKET DIREKT
HIER
BUCHEN:**



**KEINE MITGEBRACHTEN TASCHEN
KEINE KINDERWÄGEN
NUR BARGELD**

1. Landesmeisterschaft Baden-Württemberg im



Samstag, 15. März 2025

Beginn: 13:30 Uhr

Ort: Hagenschießhalle Wimsheim



Herzliche Einladung zum diesjährigen
„Mensch ärgere Dich nicht“® -Turnier!

Der ideale Spaß für Groß und Klein, ob als Familie, Verein,
Kollegen oder als Freizeitgruppe.

- 📌 Es winken viele tolle Preise, zusätzlich werden Eintrittskarten für Tripsdrill und Gesellschaftsspiele von Schmidt Spiele verlost!
- 📌 Besuche uns und genieße in fröhlicher Atmosphäre den leckeren Kuchen vom Buffet
- 📌 Melde Dich als Mitspieler oder Gruppe bis zum **9. März 2025** über unsere Homepage www.lions-wimsheim.de oder per Mail maedn-turnier@lions-wimsheim.de an.



Lions Club Wimsheim Heckengäu Förderverein e.V.

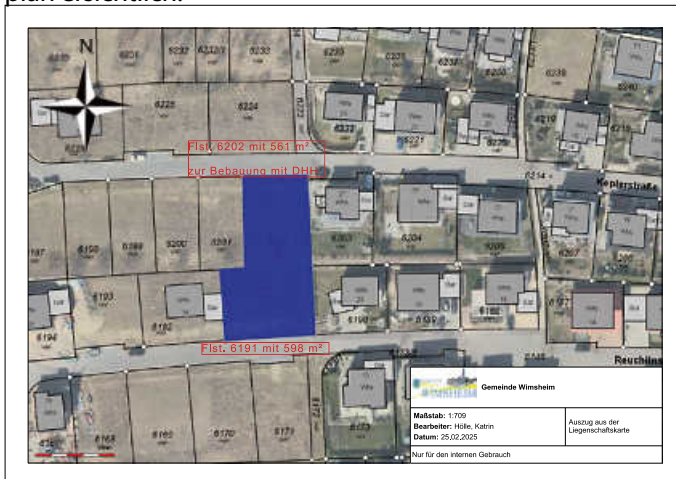
Amtliche Bekanntmachungen

Veräußerung von Baugrundstücken durch die Gemeinde Wimsheim

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2025 veräußert die Gemeinde Wimsheim folgende Baugrundstücke:

- Parz. 6191 (598 qm)
- Parz. 6202 (561 qm)

Die Lage der Grundstücke ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Das Flurstück 6202 wird an zwei Bauplatzinteressenten – entsprechend den Vergabekriterien ausschließlich an in der Gemeinde Wimsheim wohnhafte Paare ohne Kinder, die die Familienbildung noch vor sich haben – zur Bebauung mit einem Doppelhaus veräußert.

Der Verkaufspreis beträgt 350,- €/qm zzgl. der Erschließungskosten (94,67 €/qm) und des Klärbeitrages (2,43 €/qm). Bei Flurstück 6202 kommen zusätzlich noch die Kosten der Teilung anteilig on top.

Die Verkaufskonditionen ergeben sich aus den in der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2022 festgelegten und in diesem Amtsblatt abgedruckten Bauplatzvergabe-kriterien.

Bewerbungen sind vom **07.03.2025 bis 06.04.2025** ausschließlich unter Verwendung des auf der Homepage der Gemeinde Wimsheim (www.wimsheim.de) bereitgestellten Online-Bewerbungsformulars

Bauplatzvergabe-kriterien der Gemeinde Wimsheim

I. Präambel:

Die Gemeinde Wimsheim verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabe-kriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und der soziale Zusammenhalt sollen in der Gemeinde Wimsheim weiterhin gestärkt und gewährleistet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Um auch Personen, die längere Zeit in der Gemeinde gewohnt haben, die Möglichkeit zu eröffnen, wieder in die Gemeinde zurückzukehren, bezieht der Ortsbezug die letzten fünf Jahre mit ein.

Insbesondere soll jenem Personenkreis die Bildung von Wohn- bzw. Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach kommunalen Bauplatzen das Angebot an Bauplatzen der Gemeinde Wimsheim voraussichtlich übersteigen wird. Daher hat sich die Gemeinde dafür entschieden, noch nicht vorhandenes Grundeigentum von Bewerbern positiv zu berücksichtigen. Die Gemeinde unterscheidet somit danach, ob jemand bereits über Eigentum verfügt oder nicht. Ist der Antragsteller bereits im Genuss von Wohn- bzw. Grundeigentum, ist es ihm auch zumutbar, bei einer Bauplatzvergabe im Wettbewerb zurückgestellt zu werden. Daher sind nur Personen antragsberechtigt, die nicht bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks sind, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann; sowie eines Wohnhauses, das zu eigenen Wohn-

zwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann.

Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte und kostenintensive Zurverfügungstellung einer Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen.

Ferner möchte die Gemeinde Personen, die in der Gemeinde beispielsweise ein Unternehmen, eine Praxis oder Ähnliches betreiben und damit Arbeitsplätze in der Gemeinde schaffen und geschafft haben, besonders berücksichtigen. Daher soll die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze als eigenes Kriterium bepunktet werden.

Gerade auch junge Familien – seien sie auswärtig oder mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft – sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Wimsheim bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein oder um sich in der Gemeinde Wimsheim neu anzusiedeln (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft sowie Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Wimsheim wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzkriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozial karitativen oder kirchlichen Organisation, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere der örtlichen freiwilligen Feuerwehr oder des Ortsvereins des Deutschen Roten Kreuzes in den vergangenen 5 Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert. Dabei soll nicht nur das aktive ehrenamtliche Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr oder beim DRK in der Gemeinde selbst, sondern auch aktives ehrenamtliches Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge außerhalb der Gemeinde besonders bepunktet werden – dies in der Erwartung, dass sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits außerhalb der Gemeinde als aktives Mitglied ehrenamtlich bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge engagieren, auch nach Erwerb eines Bauplatzes weiter in und für die Gemeinde ehrenamtlich engagieren werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile hervor.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim setzen die EU-Kautelen um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Allgemeiner Grundsatz

Die geplante Vergabe von im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnbauplätzen erfolgt anhand dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller nur ein Baugrundstück erhalten kann. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Gemeinde Wimsheim verkauft Bauplätze sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber. Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben. (Ehe-)Paare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.

Um auch jungen, in der Gemeinde Wimsheim wohnhaften Paaren ohne Kinder die Chance eines Bauplatzerwerbs zu ermöglichen, behält sich die Gemeinde Wimsheim die Veräußerung eines gemeindeeigenen Baugrundstücks zur Bebauung mit einem Doppelhaus an den o.g. Personenkreis vor. Die Auswahlkriterien nach Ziff. IV sind insofern nur maßgeblich für die Reihenfolge innerhalb des oben beschriebenen Bewerberkreises, unabhängig von der Gesamtpunktzahl der übrigen Bewerber.

III. Zugangsvoraussetzungen und antragsberechtigter Personenkreis

Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Soweit der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks ist, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann, ist er von dem Vergabeverfahren und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) eines Wohnhauses ist, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Eigentumswohnungen werden bei der Antragstellung nicht berücksichtigt. In begründeten Fällen können von diesen Bestimmungen in Ziff. III. Abs. 2 Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die eigene Wohnimmobilie den Wohnbedürfnissen objektiv nicht mehr genügt. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei gesundheitlichen Bedürfnissen (z.B. Barrierefreiheit) oder bei Familien, denen der vorhandene Wohnraum nicht mehr ausreicht.

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Termine beim Bürgeramt können auch online gebucht werden unter www.wimsheim.de.

So erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Stephanie Beslic 9427 – 10
gemeinde@wimsheim.de

Hauptamt

Katrin Hölle 9427 – 23
katrin.hoelle@wimsheim.de

Bauamt

N. N. 9427 – 18
bauamt@wimsheim.de
Maurice Binder 9427 – 14
maurice.binder@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Marion Mörk 9427-13
Yvonne Wolfinger 9427-13
buergeramt@wimsheim.de

Kämmerei

Samara Della Ducata 9427 – 17
kaemmerei@wimsheim.de

Kasse und Steueramt

Nicole Grafunder 9427 – 11
finanzen@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 -194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvbh.de

Störmeldestelle Wasser

Stadtwerke Pforzheim
0800 797 39 38 37

Ortsbücherei Wimsheim

9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de

Landratsamt Enzkreis 07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
RKH Care Team	0800 – 7542273

Notruf & Feuerwehr	112
Polizei	110
Krankentransport	07231 19 222

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Neue Öffnungszeiten der Notfallpraxen seit 25.10.2023

Notfallpraxis

der Pforzheimer Ärzteschaft e. V.
am Siloah St. Trudpert Klinikum,
Wilferdinger Straße 67

Montag, Dienstag, Donnerstag
19:00 Uhr - 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag

16:00 Uhr - 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage

08:00 - 22:00 Uhr

Notfallpraxis Kinder Pforzheim Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Mittwoch 15:00 Uhr - 20:00 Uhr
Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 20:00 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker,
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage
10:00 Uhr - 16:00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Neue einheitliche Notfalldienstnummer 0761 / 120 120 00
Hier erfahren Sie, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Augenärztlicher Notdienst

Klinikum Karlsruhe 0721 974-2010
Klinikum Stuttgart - Katharinenhospital 0711 278-33100

Apotheken-Notdienst

Der Apotheken-Notdienstplan ist unter www.lak-bw.de abrufbar.

Tierärztlicher Notdienst

Der Notdienstplan für Kleintiere ist unter www.kleintiernotdienst-bb.de abrufbar.

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Jens Rosenberger,
Buchenweg 42, 75228 Ispringen,
Tel. 07231 4297060

zuständig für die Straßen: Austr. - Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Silcherstr. - Haselweg - Sonnenweg - Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr. - Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab Gebäude 18 bis Ende

Herr Benjamin Niesz,
Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 9837805

zuständig für alle Straßen außer den oben genannten, für die Bezirksschornsteinfegermeister Rosenberger zuständig ist.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

IV. Auswahlkriterien und deren punktbasierte Gewichtung **Bedürftigkeit der Bewerber nach familien-sozialbezogenen Kriterien: max. 96 Punkte**

1. Familienstand:

Alleinstehend	6 Punkte
Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft	9 Punkte
Verheiratet/eingetragene Partnerschaft nach LPartG	11 Punkte

2. Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:

1 Kind	20 Punkte
2 und mehr Kinder	25 Punkte

Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizulegen).

3. Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:

< 6 Jahre	10 Punkte
6 – 10 Jahre	8 Punkte
11 – 18 Jahre	6 Punkte
	Max. 20 Punkte

4. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen. Dem gleichgestellt ist die Pflege eines außerhalb des eigenen Haushalts lebenden Angehörigen 1. Grades bei Nachweis der Überlassung des Pflegegeldes an den Bewerber

Grad der Behinderung mindestens 80 % oder Pflegegrad 1 und höher

10 Punkte

5. Ausübung einer ununterbrochen vor der Bewerbung liegenden, aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers außerhalb der Gemeinde Wimsheim bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge:

Für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit

2 Punkte

Max. 30 Punkte

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare – bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt)

6. Als Nachweis für die Ausübung einer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers außerhalb der Gemeinde Wimsheim bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge ist eine rechtsverbindliche Bestätigung über eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsdiensten einer Einsatzabteilung der jeweiligen Organisation erforderlich.

Hinweis: Die bloße Mitgliedschaft in einer der o.g. Organisationen, ohne Teilnahme an aktivem Dienstbetrieb, wird nicht anerkannt.

familien-sozialbezogene Kriterien max. 96 Punkte **Ortsbezugskriterien der Bewerber max. 86 Punkte**

1. Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Le-

benspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr des beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlich vorhandenen Hauptwohnsitzes werden die Punkte kumuliert berücksichtigt.

In den 5 Jahren vor Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist

3 Punkte

Im Falle eines Wegzugs aus der Gemeinde in einem Zeitraum innerhalb von 5 Jahren vor dem Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist werden die in dem 5-Jahres-Zeitraum liegenden Zeiten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde berücksichtigt.

Max. 30 Punkte

2. Zeitdauer bei ununterbrochener Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde vor Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare – bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt.

Bei einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde, die zum Stichtag noch bzw. bereits besteht (Arbeiter/Angestellte/Beamte/Gewerbetreibende/Freiberufler/Selbstständige oder Arbeitgeber im Hauptberuf)

Pro Kalenderjahr in den 5 Jahren vor Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist

2 Punkte

Max. 20 Punkte

Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (auch Teilzeit im Rahmen von mindestens 18 Stunden). Bei Selbständigen bzw. Gewerbebetreibenden muss ein Gewerbe angemeldet sein. Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Wimsheim liegen.

3. Selbstständige/Arbeitgeber mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Wimsheim

Pro geschaffenen Arbeitsplatz in der Gemeinde Wimsheim zum Zeitpunkt der Bewerbung

0,5 Punkte

Max. 6,0 Punkte

Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Wimsheim liegen. Bei mehreren Inhabern werden die geschaffenen Arbeitsplätze anteilig, entsprechend der Anzahl der Inhaber (nicht entsprechend den jeweiligen Geschäftsanteilen) berücksichtigt.

4. Ehrenamtliches Engagement

Ausübung einer ununterbrochen vor der Bewerbung liegenden, ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Wimsheim als

Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder des Ortsverbandes des Deutschen Roten Kreuzes

Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein

Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial/karitativen Einrichtung

Ehrenamtliches Mitglied in einem kirchlichen Gremium

Mitglied im Gemeinderat

Für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit

3 Punkte

Max. 30 Punkte

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare – bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt)

Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:

Tätigkeit als Mitglied der geschäftsführenden Vorstanderschaft (Auszug aus Vereinsregister) oder

Tätigkeit als Übungsleiter, z.B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand)

Bei Tätigkeit als Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder dem Ortsverband des Deutschen Roten Kreuzes: rechtsverbindliche Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme am aktiven Dienstbetrieb.

Ortsbezugs-kriterien **max. 86 Punkte**

Bewerbungsverfahren:

Die zum Verkauf stehenden Baugrundstücke werden öffentlich auf der Homepage der Gemeinde und im Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim ausgeschrieben. Bestandteil der Ausschreibung ist ein Fragenkatalog („Bewerbungsbogen“) entsprechend den Bauplatzvergabekriterien.

Bewerbungen sind während der in der Ausschreibung genannten Frist in schriftlicher Form, unter Beifügung der Nachweise entsprechend dem Fragenkatalog, an das Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, zu senden.

Nachweisliche Falschangaben oder unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Antragsteller müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde nachweisen. Rechtsverbindlich wird der Kauf erst mit Beurkundung des Kaufvertrages. Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Näheres wird im Kaufvertrag geregelt. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen.

Die Vergabe erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder im Falle einer Ermächtigung der Verwaltung durch diese.

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung. Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde Wimsheim nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde Wimsheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden – gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen – die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber informiert. Anschließend haben sich die Bewerber nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform innerhalb von 10 Tagen gegenüber der Gemeinde Wimsheim zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben werden (Bauplatzpriorisierung). Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Die nichtbegünstigten Antragsteller werden ebenfalls in Textform informiert.

Nach Erhalt der Zusage haben die Bewerber zudem binnen 10 Tagen an die Gemeinde Wimsheim eine Reservierungs-

kautio für den Fall eines Rücktritts von der Kaufzusage in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen. Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt der Listenplatz als aufgegeben und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine – nur für diese Vergabebbranche geltende – Ersatzbewerberliste aufgenommen. Fällt nach der Zuteilung ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Im Anschluss an die Zuteilung der Grundstücke vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Nach der verbindlichen Grundstückszusage erhält der Bewerber einen Kaufvertragsentwurf von der Gemeinde zugesandt, mit dem Hinweis, dass der notarielle Kaufvertrag innerhalb von weiteren 8 Wochen mit der Gemeinde Wimsheim abzuschließen ist. Erfolgt die Vertragsbeurkundung nicht innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, erlischt die Vormerkung bzw. der Antrag und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach. Wird das Grundstück in diesem Zeitraum erworben, so wird die Reservierungskautio mit dem Kaufpreis verrechnet (Vorauszahlung). Kommt es innerhalb der Frist nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, wird die Gebühr von der Gemeinde Wimsheim ohne weitere Gegenleistung vereinnahmt.

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wimsheim zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

Auswahl bei Punktgleichheit:

Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der

- die größte Zahl der haushaltsangehörigen minderjährigen Kinder vorweist,
- der im Losverfahren zum Zuge kommt.

Rechtliche Hinweise:

Die Bauplatzvergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

Inkrafttreten:

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten mit der öffentlichen Bekanntmachung am 21. Mai 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

V. Sicherung des Förderzwecks

Der Inhalt des Grundstückskaufvertrags richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzu-

passen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Mit Abschluss des Vertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wimsheim zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, die u.a. sind:

Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht

1. Der Erwerber ist verpflichtet;

a) auf dem Vertragsgegenstand ein Wohngebäude nach den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu erstellen und mit den Bauarbeiten dazu innerhalb von zwei Jahren ab heute zu beginnen sowie das Vorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Baubeginn bezugsfertig fertig zu stellen. Der Baubeginn ist frühestens nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde möglich;

b) den Vertragsgegenstand einschließlich der darauf zu erstellenden Bauwerke ohne schriftliche Zustimmung des Veräußerers weder ganz noch teilweise, auch nicht in der Rechtsform von Wohnungs- oder Teileigentum, eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teilerbbaurechten, weiterzugeben;

c) die Verpflichtung nach lit. 1a) und b) auch seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diese wiederum weiter zu verpflichten.

2. Für den Fall, dass der Erwerber oder ein Rechtsnachfolger seine vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen sollte, behält sich die Gemeinde Wimsheim ein Wiederkaufsrecht am Vertragsgegenstand nach den §§ 456 ff. BGB bzw. folgenden Bestimmungen vor:

Das Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden,

a) wenn der Termin für den Beginn oder die Bezugsfertigkeit mit der Überbauung nicht eingehalten wird: jederzeit;

b) wenn der Vertragsgegenstand weiterveräußert wird und/oder die Verpflichtung dazu eingegangen wird: innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Zeitpunkt an gerechnet, von dem der Gemeinde Wimsheim eine entsprechende Abschrift des Vertrages zugeht;

c) im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung nach lit. 1c): jederzeit;

d) darüber hinaus auch für den Fall, dass der Erwerber die Zahlungsverpflichtung aus dieser Urkunde einstellt, in sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in den heute veräußerten Grundbesitz angeordnet wird: jederzeit während der Dauer der Zahlungseinstellung oder während eines der genannten Verfahren.

3. Als Wiederkaufspreis gilt die Summe folgender Beträge:

a) der vom Erwerber nach diesem Vertrag zu entrichtende Kaufpreis sowie die vom Erwerber entrichteten und erstatteten Erschließungskosten;

b) der Wert der vom Erwerber auf dem Vertragsgegenstand errichteten Bauwerke, der durch den Gutachterausschuss auf den Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu ermitteln ist, sofern die Bauwerke für den Veräußerer verwertbar sind.

Sofern für den Wert der Bauwerke keine Einigung erzielt wird, wird dieser für alle Beteiligten bindend durch den Kreisbaumeister beim Landratsamt Enzkreis durch Schätzung festgelegt. Die Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen und wird von allen Beteiligten anerkannt.

Zum Wiederkaufsrecht nicht hinzuzurechnen sind etwaige vom Erwerber bereits bezahlte Vertrags- bzw. Grundbuchkosten oder Grunderwerbsteuern und Genehmigungsgebühren. Abziehen vom Wiederkaufspreis ist eine etwa eingetretene Wertminderung des Grundstücks,

auch soweit sie durch ein begonnenes Bauwerk herbeigeführt wurde. Wird eine Einigung über eine solche Wertminderung nicht erzielt, so entscheidet für alle Beteiligten bindend der Kreisbaumeister in Pforzheim als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen. Bodenwertsteigerungen bleiben unberücksichtigt.

Der Wiederkaufspreis ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von der Erklärung der Rückkauflassung auf den Veräußerer an gerechnet – bis dahin unverzinslich – zu bezahlen, und zwar Zug um Zug gegen die Beseitigung aller Belastungen in Abt. II und III, die von heute an gerechnet zu Lasten des Vertragsgegenstandes im Grundbuch eingetragen werden.

Lasten, die im baurechtlichen Verfahren und zur Regelung nachbarrechtlicher Beziehungen begründet wurden, hat der Erwerber jedoch nicht zu beseitigen.

Soweit die Belastungen in Abt. III des Grundbuchs und die sonstigen anzurechnenden Belastungen den Wiederkaufspreis übersteigen, kann die Gemeinde die Löschung solcher Belastungen auf Kosten des Erwerbers verlangen oder diese Belastungen mit dem Wiederkaufspreis ablösen. Der Rest des Wiederkaufspreises ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausübung des Wiederkaufsrechts zu zahlen und ist bis dahin weder zu verzinsen noch sicherzustellen.

Die durch den Wiederkauf ausgelösten Kosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Wiederkaufsberechtigte. Die Beseitigung von Belastungen erfolgt auf Rechnung des heutigen Erwerbers.

4. Die Ausübung des vorstehenden Wiederkaufsrechts ist befristet bis spätestens zehn Jahre ab Vertragsschluss. Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechts bedarf der Schriftform und ist dem Erwerber durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung bestimmt sich nach den oben unter Ziff. 2a) bis d) getroffenen Vereinbarungen.

5. Zur Sicherung des durch eine etwaige Ausübung dieses auflösend bedingten Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs der Gemeinde auf Rückübertragung des Eigentums wird zu Lasten des Vertragsgrundstücks die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB bewilligt. Die Gemeinde stellt zunächst keinen Eintragungsantrag. Sie verpflichtet sich, für den Fall der späteren Eintragung dieser Vormerkung mit dieser im Rang zurückzutreten hinter diejenigen Grundpfandrechte, die zur Finanzierung des zu errichtenden Bauwerks auf dem Vertragsgrundstück eingetragen werden müssen. Wird ein entsprechender Rangrücktritt verlangt, hat der heutige Erwerber den Verwendungszweck solcher Grundpfandrechte, die den Verkehrswert des Objekts übersteigen, der Gemeinde gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Kaufpreisnachzahlung

1. Für den im vorstehenden § 9 Ziff. 1b) geregelten Fall der Veräußerung seit heute bis zum Ablauf der in Ziff. 5 vereinbarten Frist sowie für den Fall, dass der Vertragsgegenstand nicht mit einem Gebäude entsprechend der Verpflichtung in Ziff. 1a) bezugsfertig fertig gestellt wird, steht der Gemeinde Wimsheim – soweit sie nicht von dem ihr zustehenden Wiederkaufsrecht Gebrauch macht – ein Anspruch auf Nachzahlung zu.

2. Der Betrag der Nachzahlung wird wie folgt festgelegt: Nachzuzahlen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis ohne Erschließung und dem derzeitigen durchschnittlichen Verkaufspreis für Wohnbaugrundstücke im

freien Handel innerhalb des Bebauungsgebiets „Frischgrund“ entsprechend der Kaufpreissammlung der Gemeinde Wimsheim.

3. Für den Fall einer Weiterveräußerung in anderer Weise als durch Verkauf oder für den Fall der nach diesem Vertrag vereinbarten und nicht eingehaltenen Frist zur Bezugsfertigstellung gilt ebenfalls die vorstehende Regelung.

4. Die Nachzahlungsverpflichtung erlischt unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch das Wiederkaufsrecht erlischt.

Nutzungspflicht und Nutzungsbeschränkung

1. Die Gemeinde Wimsheim veräußert den Vertragsgegenstand an den Erwerber zur Errichtung eines Wohngebäudes. Der Erwerber verpflichtet sich, das Wohngebäude innerhalb der in vorletzten § Ziff. 5 vereinbarten Frist selbst oder durch Verwandte bis zum dritten Grad bzw. Verschwägerter bis zum zweiten Grad zu nutzen.

2. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung steht der Gemeinde Wimsheim – alternativ, nach deren Wahl – ein Wiederkaufsrecht bzw. ein Nachzahlungsanspruch zu. Die Nutzungsbeschränkung erlischt unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch das Wiederkaufsrecht erlischt.

3. Mehrere Erwerber bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen und Handlungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für jeden abzugeben oder entgegenzunehmen bzw. vorzunehmen.

Wald- und Fleckenputzete am 22. März von 10 bis 12 Uhr

Über die Wimsheimer Vereine und Institutionen haben wir zur diesjährigen Wald- und Fleckenputzete eingeladen. Gemeinsam wollen wir nicht nur den Wald, sondern auch unsere Gemarkung von Müll befreien. Sollten auch Sie sich an dieser Aktion beteiligen wollen, melden Sie sich bitte beim Förster Herr Rolf Müller unter 0173 3027070.

Bitte denken Sie an eine Warnweste, Arbeitshandschuhe, geeignetes Schuhwerk und wetterentsprechende Kleidung. Für alles Übrige wie Müllzangen, Müllsäcke usw. sorgen wir als Veranstalter.

Ihre Gemeindeverwaltung

Neuer Bauamtsleiter im Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mein Name ist Leon Grimm und seit dem 01.03.2025 bin ich der Nachfolger von Frau Rentschler als Bauamtsleiter der Gemeinde.



Mein Studium im Bereich Public Management habe ich Anfang des Jahres erfolgreich abgeschlossen.



Im Bauamt bin ich unter anderem für die bauliche Entwicklung der Gemeinde, die Bauverwaltung und unsere kommunalen Liegenschaften zuständig.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und darauf, die Gemeinde gemeinsam weiterzuentwickeln!

Freundliche Grüße aus dem Bauamt

Leon Grimm

Die Gemeinde Wiernsheim sucht im Rahmen einer interkommunalen Kooperation mit den Gemeinden Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg schnellstmöglich mehrere

Mitarbeiter im Gemeindevollzugsdienst (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
- Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Wahrnehmung polizeilicher Tätigkeiten im Außendienst mit Kontrolle örtlicher Polizeiverordnungen
- Vermeidung von Konflikten, Störungen und Umweltdelikten im öffentlichen Raum durch präventive und deeskalierende Maßnahmen
- Unterstützung des Ordnungsamtes und Überwachung sonstiger Ordnungswidrigkeiten
- Wahrnehmung von Sonderaufgaben bei Veranstaltungen

Ihr Profil

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- Kenntnisse im Bereich des Ordnungs- und Straßenverkehrsrechts oder Bereitschaft und Motivation, sich entsprechende Kenntnisse im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen anzueignen
- Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B
- Zeitliche Flexibilität für gelegentliche Einsätze in den frühen Morgen- und Abendstunden, an Wochenenden und Feiertagen
- Konfliktfähigkeit sowie ein besonnenes, sicheres und deeskalierendes Auftreten
- Zuverlässigkeit und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein

Unser Angebot

- Unbefristete Stellen, die grundsätzlich teilbar sind, mit einer Vergütung bis EG 9a TVöD bei entsprechender Qualifikation
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen
- Eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung
- Eine attraktive betriebliche Altersvorsorge und eine leistungsorientierte Zulage

Interesse an dieser abwechslungsreichen und sinnstiftenden Aufgabe?

Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **23.03.2025** im PDF-Format an: bewerbung@wiernsheim.de. Alternativ können Sie uns Ihre Unterlagen auch postalisch zukommen lassen.

**Gemeinde Wiernsheim, Hauptamt,
Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim**

Rückfragen beantwortet Ihnen gerne der Hauptamtsleiter Timon Friedel (Tel.: 07044/23-134, E-Mail: timon.friedel@wiernsheim.de).



1. Abschlag von Wasser- und Abwassergebühren

Wir weisen darauf hin, dass zum 31. März der Abschlag für das 1. Quartal für Wasser- und Abwassergebühren fällig wird. Die Höhe des Abschlags ist aus der Abrechnung 2024 ersichtlich. Wie bereits bekanntgemacht werden für die Abschläge (31.3., 30.6., 30.9.) keine Bescheide zugestellt. Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hinweisen, sofern Sie nicht bereits daran teilnehmen.

Gemeindeeinrichtungen

Kindergarten Wimsheim



Maxi-Kinder werden in Erster Hilfe geschult

Am 6. Februar war ein ganz besonderer Tag. Tanja und ihr Erwin haben die Maxi-Kinder in der Kita für den Erste-Hilfe-Kurs besucht. Jedes Kind bekam ein Namensschild mit einem Aufkleber. Danach durfte sich jeder vorstellen und erzählen, was er am besten kann. Erwin stellte sich auch vor und erklärte den Kindern, wie es bei ihm im Körper aussieht; dies wurde mit einem Parcours kindgerecht nachgestellt. Nach einer kleinen gemeinsamen Stärkung im Bistro durften alle Erwin ein Pflaster aufkleben und sich gegenseitig einen Verband anlegen. Es gab auch einen Eiversuch. Ein Ei wurde in einen Helm verpackt und das andere wurde so auf den Boden geworfen. Die Maxi-Kinder haben gleich erkannt, dass der Helm das Ei geschützt hat. Zum Schluss haben die Kinder über die Begriffe „Kaktusarm, Schmusearm, Flamingobein



Foto: KiTa

Fasching in der Kita

Letzten Donnerstag wurde in der Kita Fasching gefeiert. Die Gruppenräume wurden geschmückt und die Kinder durften verkleidet in die Kita kommen. Die Kinder haben sich so auf den Tag gefreut. Es wurde getanzt, gespielt, gelacht und getobt. Ob als Prinzessin, Pirat, Polizist, Feuerwehrmann etc., alle Kinder und Fachkräfte waren verkleidet und sahen fabelhaft aus. Selbst unsere Kleinsten aus der Kinderkrippe waren mit Elan dabei. Unsere Eltern haben für die Gruppen ein tolles, leckeres Büfett vorbereitet; dafür möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Auch am Freitag ging es weiter mit Fasching. Wir bekamen Besuch vom Wimsheimer Faschingsverein in ihrem Häs. Die Gruppe zog durch jede Gruppe und zeigte den Kindern, dass hinter den manchmal „schrecklichen Masken“ nur ein Mensch versteckt ist. Danke auch an euch für euren Besuch.

Fotos: KiTa



und auf das Bein drüberrollen und Kopf hochheben“ die stabile Seitenlage gelernt. Sie hatten alle richtig viel Spaß. Zum Abschluss gab es auch noch eine Belohnung. Herzlichen Dank an Frau Tanja Mesitschek von der Firma M.A.U.S. Es war ein toller, kurzweiliger und lehrreicher Vormittag!

Lions-Club spendet Berliner



Foto: Kita

Pünktlich zum Faschingsdienstag wurden in der Kita Wimsheim ca. 160 Berliner angeliefert. Die Bäckerei Boess aus Tiefenbronn produzierte die leckeren Berliner ganz frisch am Morgen und Frau Silvia Bürkle vom Lions Club Wimsheim-Heckengäu brachte diese im Auftrag von Herrn Weisbrich in die Kita. Die Kinder haben sich sehr über die Berliner gefreut und haben sich diese schmecken lassen, wie man an den gepuderten Gesichtern deutlich ablesen konnte. Das komplette Kita-Team sowie die Kinder bedanken sich ganz herzlich für diese tolle Aktion.



Ortsbücherei



Öffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29

Bücherei-Café

Das nächste Bücherei-Café ist am **12.03.25!**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Termine

Montag, 10. März 2025

Maschinistenübung

Beginn 19:00 Uhr

Samstag, 15. März 2025

Kameradschaftsabend

Montag, 17. März 2025

Zug 2

Beginn 19:00 Uhr

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

„Never change a winning team“: Martin Irión und Michael Szobries erneut zu ehrenamtlichen Stellvertretern des Kreisbrandmeisters bestellt

„Never change a winning team“ – mit diesen Worten überreichte Landrat Bastian Rosenau dem hauptamtlichen Kommandanten der Feuerwehr Straubenhardt, Martin Irión, sowie Michael Szobries, der ehrenamtlich der Niefen-Öschelbronner Wehr angehört, im Landratsamt Enzkreis ihre Bestellsurkunden. Sie werden in Zukunft wie bereits in den vergangenen 10 bzw. 15 Jahren im Ehrenamt als Stellvertreter des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters Carsten Sorg fungieren.

„Wir setzen in diesem wichtigen Bereich auf Beständigkeit, und zwar mit zwei erfahrenen Führungskräften, die große Anerkennung und Akzeptanz bei den Feuerwehren und ihren Kommandanten genießen“, so der Kreischef. Erst kürzlich seien die engagierten Herren bei der Kommandantenanhörung einstimmig dem Kreistag zur Wiederwahl empfohlen worden, der im Dezember dieser Empfehlung dann auch folgte.

Wie Erste Landesbeamtin Dr. Hilde Neidhardt, in deren Dezernat auch der Bevölkerungsschutz angesiedelt ist, ergänzte, stehen bei deren Arbeit beispielsweise die Rechtsaufsicht über die Feuerwehren in den Gemeinden, die Feuerwehrförderung, die Integrierte Leitstelle oder Grundsatfragen der Feuerwehrausbildung im Mittelpunkt. Darüber hinaus beraten die beiden Fachmänner die Einsatzleitungen vor Ort oder übernehmen diese in bestimmten

Fällen sogar, decken zusammen mit dem Kreisbrandmeister und einem weiteren Stellvertreter die 24-Stunden-Einsatzbereitschaft ab und vertreten den Landkreis bei repräsentativen Anlässen. „Eine Fülle von Aufgaben also, die eine Fülle an Engagement verlangen“, wie Rosenau abschließend konstatierte. „An dieser Stelle daher ein großes Dankeschön an die Herren!“



Landrat Bastian Rosenau (links) und Erste Landesbeamtin Dr. Hilde Neidhardt gratulieren den alten und neuen ehrenamtlichen Stellvertretern von Kreisbrandmeister Carsten Sorg (Zweiter von rechts): Michael Szobries (Mitte) und Martin Irión.

Foto: Enzkreis, Sabine Burkard

Am 15. März: „Heldentreff“ im Turmquartier der Sparkasse – Austausch und Infostände für pflegende Angehörige

ENZKREIS. Pflegende Angehörige laden der Enzkreis, der Kreis Calw, die AOK und weitere Partner am Samstag, 15. März, zwischen 10:30 und 16 Uhr zu einem Pflegeforum in das Turmquartier der Sparkasse in Pforzheim (Poststraße 3) ein. Die Veranstaltung richtet sich an die „Heldinnen und Helden des Alltags“, die ihre hilfebedürftigen Eltern, Ehepartner oder andere nahestehende Menschen pflegen. Geboten werden neben dem Austausch im Kommunikationscafé Infostände der Pflegestützpunkte und Beratungsstellen für Hilfen im Alter, der AOK, der Wohnraumberatungsstelle, des Kreissenioresrates und des DRKs. Impulsvorträge zum Thema Vorsorge gibt es um 11 Uhr, 13 Uhr und 15 Uhr.

Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Informationen gibt es im Landratsamt bei sozialplanung@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-9517.

Am 20. März: Theaterstück „Du bist meine Mutter“ in Mühlacker – Vorverkauf hat begonnen

ENZKREIS/MÜHLACKER. Das consilio-Demenzzentrum und das Seniorenzentrum St. Franziskus haben das Kölner Ensemble „D.A.S. Theater“ nach Mühlacker eingeladen. Am Donnerstag, 20. März, zeigen sie im Anton-Müller-Saal das preisgekrönte Theaterstück „Du bist meine Mutter“. Der Schauspieler Achim Conrad spielt darin sowohl die Rolle des Sohns als auch die der Mutter.

Nähe und Distanz, Erinnern und Vergessen: Das berührende Stück zeigt, wie sich das Verhältnis zwischen den Generationen ändert, wenn das Gedächtnis immer mehr schwindet und die Demenz zunehmend die Beziehung zwischen den Menschen bestimmt. Im Anschluss an das Theaterstück gibt es die Möglichkeit, mit dem Hauptdarsteller und Mitarbeiterinnen des Seniorenzentrums, des Mehrgenerationenhauses und des Demenzzentrums ins Gespräch zu kommen.

Beginn der Veranstaltung ist um 18 Uhr. Der Eintritt kostet 11 Euro. Karten gibt es im Vorverkauf in Mühlacker beim Seniorenzentrum St. Franziskus (Erlenbachstr. 15), im consilio (Bahnhofstr. 86) und bei Schreibwaren Wöfl (Bischof-Wurm-Platz 6) sowie an der Abendkasse.

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Am **Donnerstag, den 20.03.2025**, findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu-recht?
- Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07231 308-5023 oder claudia.fuellborn@enzkreis.de

Soziales

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker, Tel. 07231 308-5022, E-Mail: psp@enzkreis.de

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e. V.

Tel. 07041-8153689,

www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Frühe Hilfen des Caritasverbands e. V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Jugend- und Suchtberatung Plan B gGmbH

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige
Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel.: 07231 / 92277-0, www.planb-pf.de

Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung:

Mo. 10:00 – 11:30 Uhr; Do. 16:00 – 17:30 Uhr

Kostenlose Onlineberatung: www.planb-pf.de/online-beratung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-pf.de. In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden eine Antwort von einer Fachkraft.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern, mit Gewalterfahrungen in der Familie

KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien
Tel. 07231 30870

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis für Menschen in Wohnungsnot und Fragen der Existenzsicherung

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis

Telefon: 07231-20448-0 Zentrale,

www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen

Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr)

Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr

Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel.: 07231 1394080

Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e. V.

Tel. 07231/373-236

E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e. V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel.: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönshheim

consilio

Demenzzentrum: 07231 308-500

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07231 308-5022

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:

07231 308-5023

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. Begegnungscafé für Trauernde in Mühlacker

Einen lieben Menschen zu verlieren, gehört zu den tiefgreifendsten Erfahrungen in unserem Leben.

Im Begegnungscafé ist Raum für Ihre ganz individuelle Trauer.

Hier treffen Sie in geschütztem Rahmen auf Menschen in gleicher Lebenssituation und können so erfahren, wie andere ihre Trauer (er-) leben. Sie sind mit Ihrer Trauer und

den damit verbundenen Gefühlen und Fragen nicht allein. Unsere geschulten Mitarbeiter moderieren einfühlsam die Gespräche.

Das Begegnungscafé ist für jeden Trauernden offen. Eine Anmeldung ist nicht nötig; Ihnen entstehen keine Kosten. Sollten Sie vorab Fragen zu unserem Angebot haben oder Einzelgespräche bevorzugen, stehen wir Ihnen unter 07041 – 81 53 689 oder kessler@hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de gerne zur Verfügung.

Die nächsten Termine: Dienstag, 11. und 25. März 2025 sowie am 08. April 2025 von 15 bis 17 Uhr.

Ort: Seniorenzentrum St. Franziskus „Café Stüble“, Mühlacker

Das Café Stüble befindet sich im Untergeschoss. Sie können den Haupteingang nehmen oder barrierefrei durch das Tor am Erlenbach und durch den Garten zum Café Stüble gehen. Wir haben Wegweiser für Sie angebracht.

Wir sind gerne für Sie da und freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen!

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Öffnungszeiten: Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr,

Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpersonen:

Pfarrhepaar Haffner, Telefon 0 70 44 - 73 04

Seelsorge und Sterbefälle: Teil-Gebiet I,

Pfarrhepaar Haffner, Telefon 73 04

Teil-Gebiet II, Pfarrer Grauer, 07044 - 938346

E-Mail :Martin.Grauer@elkw.de

Vermietung Gemeindehaus: Arne Gessert,

Tel. mobil: 0151 6265 7769

E-Mail: arne.gessert@hotmail.com

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch:

Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre.

1. Joh 3,8b

Wochenlied:

„Ein feste Burg ist unser Gott“ (EG 362)

Wochenpsalm:

„Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt, der spricht zu dem Herrn: Meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich hoffe.“

aus Psalm 91

Sonntag Invokavit, 09. März 2025

19.00 Uhr Abend-Gottesdienst mit Pfarrer Daniel Haffner

Predigttext: Hebräer 4, 14-16

Opfer: Aufgaben der eigenen Gemeinde

19.00 Uhr – Friedensgebet im Gemeindehaus in Mönshheim

Montag, 10. März 2025

19.25 Uhr Chor „Colors of Heaven“

Infos: www.colorsofheaven.de

Dienstag, 11. März 2025

16.00 Uhr – Treffen der Konfi3-Kinder im Gemeindehaus

Mittwoch, 12. März 2025

15.00 Uhr – Konfirmandenunterricht

20.00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung

Donnerstag, 13. März 2025

14.30 Uhr – Seniorennachmittag (s. Mitteilungen)

Freitag, 14. März 2025

20.00 Uhr – Posaunenchor

Samstag, 15. März 2025

09.30 Uhr – Singen mit Kindern (s. Mitteilungen)

Opfergaben:

- Ihre Opfergaben können Sie gerne überweisen auf das Konto:
- Ev. Kirchengemeinde Wimsheim
- Volksbank Leonberg – Strohgäu eG
- IBAN: DE60 6039 0300 0045 3000 03
- BIC: GENODES1LEO
- Bitte Opferzweck „Eigene Gemeinde“ angeben!

Mitteilungen:

Seniorennachmittag

Gerne möchte das Team Silbersteifen zusammen mit Erika Haffner alle Wimsheimer Bürger und Bürgerinnen zum nächsten gemeinsamen, konfessionsübergreifenden Seniorennachmittag am **13. März 2025** ab **14.30 Uhr** im Ev. Gemeindehaus in der Pfarrgasse 10 in Wimsheim ganz herzlich einladen.

Der Nachmittag hat das Thema „Beim Namen gerufen“.

Ich bin schon heute gespannt, was unsere Pfarrerin Erika Haffner zu diesem Thema alles zu erzählen und zu berichten hat.

Wir freuen uns schon heute auf Ihren Besuch.

Ihr Team Silberstreifen

Konfirmanden-Elternabend

Herzliche Einladung zum Konfirmanden-Elternabend am Dienstag, den **25. März 2025**, um **20.00 Uhr** im Gemeindehaus in Wimsheim.

Bis zur Konfirmation gibt es noch manches zu besprechen und zu klären.

Es betrifft die Konfirmation in Wimsheim am 11. Mai.

Singen mit Kindern

Himmelsstimmen

Wir wollen gemeinsam singen & musizieren und dabei Jesus kennenlernen, mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren im Gemeindehaus Wimsheim ab dem **15. März** um **09.30 Uhr**.

Weitere Termine:

12. April; 10. Mai; 07. Juni; 05. Juli, jeweils um 9.30 Uhr

Wir freuen uns, wenn du dabei bist!

Anmeldung bitte bei Nadine Eschmann, Tel.: 01732397830 oder E-Mail: nadine.eschmann@elkw.de

Ev. Kirchengemeinden Wimsheim, Friolzheim und Mönshheim

Konzert mit Euphonium und Piano

Sonntag, **09. März 2025**, um **18.00 Uhr** in der Nikolauskirche in Mönshheim

Euphonium: Wolfgang Götz

Piano: Andrea Bader;

Stephan Haffner;

Jürgen Schwarz

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Mönshheim

Eintritt frei! Spenden erbeten!

Wort zum Nachdenken

Wir können nur mit Gott reden, wenn wir unsere Arme um die Welt legen.

Martin Buber